Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Gutachten über Wasserbau-Polizei in Helvetien, im Namen einer

Commission, von Escher dem grossen Rath vorgelegt den 9ten

December 1799

Autor: Escher

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542827

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Escher und Ufterl.

Band I. N. XCIII.

Dern, 6. Merz 1800. (15. Bentofe VIII.)

Gefezgebung.

Groffer Rath, 3. Merz.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungs, Ausschuß übersendet folgende Botlichen Schaften und Schaften s rungen mit fo ausgezeichneten Beweisen der Erkennt lichkeit und Achtung beehrt haben.

lichfeit und Achtung beehrt haben.

BB. Gesezgeber, unter dem Gefühle lebhaster Zusriedenheit, erössnet Ihnen der Bollziehungsaus; schuß nicht nur das Mittel und den Weg, einen Theil Gutachten über Wasserbau-Polizei in Helvetien, dieser Schuldigseit auf eine sur den Staat nicht im Namen einer Commission, von Escher Ihnen zugleich, daß Sie durch Ergreifung dieses Mittels einen Beweis von Ihrem Respekt für das Egeathum geben, und überdies sür den össentligten Und überdies sur den Toesenschen Unterricht eine neue Quelle der Ermunterung und der Ausstätzung erössere Auswertsamkeit und Sorgfalt und der Ausstätzung erössen. Das Mittel, BB.

Suber. Diejenigen aus uns, die Pesialozzi personlich fennen werden, fühlen daß derfelbe mehr

(Die Fortsetzung folgt.)

and der Aufflarung eröffnen. Das Mittel, BB. Gesetzgeber, ware die Bewilligung eines besondern Schußes zu Gunsten des B. Pestalozzi gegen jeden Nachdruf der Werfe, die er durch den Druk heraust zugeben gesinnt ist.

Der Vollziehungsausschuß ladet Sie ein, durch ein ausdrüfsiches Defret dem B. Pestalozzi dieses Privitez um zu bewilligen, und Ihrer Weisheit übert Laßt er die Dauer bessellen zu bestimmen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!

Tolgen die Unterschriften. Der Grund der Bichtigfeit Diefer Polizel ift .

Baterland ben Bortheil, Die Quellen ter meiften nur bei ihren Mitburgern und Landerregenten, fone Fluffe in seinem Schoofe zu haben. Die Gebirge, dern ben jedem Menschenfreunde um Sulfe. Singe, Die unfern Stromen ihren Ursprung liefern, find, gen zeigt die Leitung der Kander in den Thuner wie alles in der Ratur, dem nagenden Bahn der Gee jedem nicht gang blinden Beobachter Die Leiche Zeit ausgefest; fie verwittern, gertrummern fich uns tigfeit bes Sulfsmittels gegen diefes fchrefliche lebel, unterbrochen fort; diefe Felszertrummerungen rollen und die wohlthatige Wirkung einer guten Waffers in die Wasserrunse der noch jungen Strome herab, Polizeie und werden von diesen allmahlig fortgewalzt; oft aber wird der Lauf des Waffere durch viele mitge und Beispiele unfrer fo merfwurdigen aber gefahrlis aber wird der Lauf des Wassers durch diese miges und Beispiele unfrer so merkwurdigen aber gefahrlis schleppten Felsmassen geheimmt, die Gewässer schweiten und wenn ihre zusammengedrangte Wasser schweiten hodrographischen Lage genügen, um zu beweiten an, und wenn ihre zusammengedrangte Wasser schwenden hodrographischen Lage genügen, um zu beweiten genug ist, so brechen sie durch, und walzen die oft ungeheure Menge von aufgeschütketen Stein, daß da Sicherheit der Personen und des Eigensthums sowohl gegen die übelin Wirkungen der Natur als gegen andere Feinde, Hauptwef des Staats ist, daß in keinem Staat so sehr wie in Helvetien es ihre Kraft verlieren, und da diese Steinsassen verzugten und absehen. Auf diese Art wird manche graßreiche Alpe, manche fruchtbare Gegend am Ausselseiche Alpe, manche fruchtbare Gegend am Ausselseiche Lief die verheerenden Basserschaden zu wenden, und gang einest engen Thales, und oft Hanze Dörfer in dieses kand vor den ihm durch seine physische Bes gang eines engen Thales, und oft ganze Dörfer in diefes Land por den ihm durch seine physische Bes wenig Minuten verheert. Meist aber sind nur fleine schaffenheit eigenen Gefahren zu schützen.

Wann aber auch die Strome den Jochgebirgen und auch wohlthatige Wirfung, die, wenn sie flug und engen Khälern entronnen sind, so ist ihre Go Mebel auch wohlthatige Wirfung, die, wenn sie flug fahrlichteit noch nicht gehoben; hier fließen sie nun Wenschen benuzt wird, das Uebel selbst weit in weiten Thäleru mit flachem Grunde; ununterbroz, überwiegt.

Chen rollen sie auch hier noch fleinere Steinmassen Richt sowohl die Masse toder Produkte, die wir oder Geschiebe mit sich fort, die sie aus den verwit. Neichthum he ssen, als vielmehr die Masse physischre tecliche Achdiese Wirkung, u. die geistige u. körperl. Er, unser Land jum Vaterlande der Sydraulik, und durch

aber mit mannigfaltigen Bedrängnissen bezahlt unferstranfung ihrer Bewohner ruft schon lange laut nicht

Diefe nur schwach berührten hauptwirfungen

Urfachen an der ersten Anhäufung solcher Verheerung bewirkender Steinmassen hatten gehoben werden können.
Wann aber auch die Ströme den Hochgebirgen wie überall in der Natur, sehen wir neben dem Dechgebirgen liebel auch wohlthatige Wirfung, Die, wem sie flug

terten Gebirgen herschwemmen; Diefe Geschiebe fon Rraft, Die in einem Statte vorhanden ift, macht nen fie nun aber bei vermindertem Abhang der Ger ben eigentlichen achten Reichthum eines Staats aus, gend nicht mehr mit fich fortschleppen, sie werden und in dieser hinficht find uns unsere Gewasser hochst also abgesezt, dadurch erhöht sich das Bett der wichtig. Sobald der Mensch seiner Bestimmung zu: Strome; Steinklingen legen fich an; das Baffer folge, bem roben Naturftand entronnen, in den Bur wird auf die Seite gedrangt, und verheert da die stand der Ausbildung und Verfeinerung übergegangen ausgedehnieften Fluren unferer bewohnten Thaler und ift, fo entstehen feine gahllofen Bedurfniffe, welche Ebenen. Die Ufer des Rheins, des Rhodans, der durch Manufakturen, Fabriken und Handel jeder Nare, der Emmen, der Thur, der Töß, des Test Art geliefert werden; diese verschlingen eine unges sins und vieler anderer unserer Ströme zeigen oft heure Masse von der vorhandenen Kraft einer Nation; schrekliche Wirkungen dieses Ereignisses, dem nur bald erfand die menschliche Getriebsamkeit künstliche durch allgemeine Sicherheitsanskalten entgegengewirkt Mittel, um sich diese Kraftmasse ausser dem Mens werden kann. Doch sinden viele unserer wildesten durch Maschinen zu verschaffen; aber auch Ströme schon frühe in den Alpshälern die tiesen diese Maschinen bedürsen noch dewegender Kräfte; Bafferbecken unferer Seen, und verfenken da ihre erft wurden Menfchen oder Thiere zu diefer noch er mitgeschleppten Geschiebe, um gelautert und fanft forderlichen Rraftaufferung benugt : in den neu ffen Diesen wieder zu entrinnen, aber nicht selten treffen Zeiten saben wir das Feuer als eines ber friffigsten viele dieser vereinigte Flusse, noch wilde ungelauterte Kraftausserungen benutien; aber dieses bedarf des Strome an, die sie in ihrem Lauf hemmen, ihnen Brennstoff's, welcher in anserm Baterlande, be on, ihr sich immer durch Geschiebe erhöhendes Bett ent, ders nach so ausgedehnten Verheerungen unserer Bale gegensehen, sie zurüfdrängen, und dadurch Versum, der durch den Krieg, nicht mehr im Ueberfluß da pfungen veranlassen, die mehr noch in Rufsicht auf ihre ift; statt dessen liefern uns unscre zahllosen Bache, Wirtung auf die in der Rahe wohnenden Menschen, Ströme und Flusse, die vom Mittelpunkte unseres als in Kufsicht ihres obwohl ausgedehnten oconomic Landes gegen alle Siten mit dem startsten Fall abs schen Rachtheils schreklich sind. Die unglüftichen fliessen, eine Masse von lebenbiger Kraft, welche alle Gestade des Wallenstädter See's zeigen auf eine furch, Feuermaschinen Englands unendlich übertrifft, und

foffte.

Diese unschätzbare Kraftmasse, die in dem stars besonders auch zu der uns so nothwendigen, und fen für gewöhnlichen Sausgebrauch, Baden und bis jezt ganz vernachläßigten Produktion des Berg- Tranken, ist jedem Einwohner der Republik ges baues von dem ausgezeichnetsten Bortheil ift, giebt stattet.
unserm Vaterlande einen Vorzug, der, wenn er ges 4. Jedoch muß jeder, welcher Vieh in einem hörig benuzt wird, zum Theil wieder die natürliche öffentlichen Gewässer tranken will, sich dazu der bes Armuth unseres Vodens ersezt, und Helvetien in reits vorhandenen Tranks und Schwemmstatte bedies eine Werkstatte jeder Art Kunststeisses nuschaus nothwendig, du diesem Ende hin ist es durchaus nothwendig, laubniß zu Errichtung ahnlicher Statte haben.

Ju diesem Ende hin ist es durchaus nothwendig, laubniß zu Errichtung ahnlicher Statte haben.

Judiesem Ende hin ist es durchaus nothwendig, laubniß zu Errichtung ahnlicher Statte haben.

5. Ohne bestimmte Belehnung von Seite des lizei alle hinde nisse aus dem Bege zu raumen, welche Staates, dürsen aus dem Staate gehörigen Gewässberuchteil, Unwissenheit und Leidenschaft dem Auf; sern weder Kanale noch Wasserlichen geführt blühen der Benugung dieser natürlichen Bortheile un; werden. se Baterlands in den Weg legen; — und unter 6. Eben fo durfen an den öffentlichen Gewässtefem Gesichtspunkte also wird uns Wasserbaupor sern keine Wasserwerke irgend einer Urt angelegt wers lizei eben so wichtig, als Zweig der Industriepolizei, den, ohne daß zu diesem ausserordentlichen Gebrauch als aber unter dem erstern Gesichtspunkte als Sie des Wassers, eine bestimmte Belehnung vom Staate cherheitspolizei, werden.

cherheitspolizei, werden,
Möchten diese nachläßig hingeworsenen Jüge
unserer hydographischen Lage theils Ihnen, BB. Sex
sezgeber, die Wichtigkeit dieses Gegenstunds beweix
sen, und unsere Regierung antreiben, diesem Zweige
der Staatsverwaltung diesenige Sorgfalt zuzueignen,
dessen er bedarf, theils aber auch in unserer Nation
das Interesse für diesen Zweig menschlichen Wissens wohner eines Gewässers balten, ausgenommen, wenne
erwecken, welches vorhanden sen muß, um diese die öffentliche Sicherheit hierüber Ausnahwen erwecken, welches vorhanden sen muß, um diese die öffentliche Sicherheit hierüber Ausnahwen erwecken.

Das Recht, Kähren zur Uebersehung sin benußen!

bau ohne bestimmten Auftrag niedergesezte Commis nommen werden. fion , Ihnen folgenden Beschluffesentwurf porzus legen :

Un den Genat.

In Erwägung der Wichtigkeit, in einem seiner unternommen werden. hydrographischen Lage wegen so ausgezeichneten II. Neue Brücken über öffentliche Ströme darf Lande, wie Helvetien ist, die allgemeinen Grund, niemand, auch auf eigenem Grund und Boden, ohne sage der Wasserbaukunft / Polizei gesezlich zu bes besondere Erlaubnis des Staates anlegen. ftimmen;

In Erwägung, daß die Pflicht des Staates, thimmern der unmittelbar daran stoßenden Grunds seine Hürger gegen die in Helvetien so mannigsals stücke.
tigen Wasserschaden zu schützen, eine ausgedehnte und fraftige Bafferbaupolizei nothwendig erfordert;

fichert bleiben follen,

hat der große Nath beschlossen:

1. Die großen Gewässer innert dem Gebiete dessen Befestigung beschädigt, so kann er von den der Republik, sowohl Seen, als Flusse und Strome, Urhebern des Schadens Ersat fordern. gehoren dem Staate gu.

Diefelbe aller übrigen mechanischen Runfte machen ben Gebrauch berfelben gum bestmöglichen allgemetz

nen Rugen berpachten.

3. Der Gebrauch bes Maffere ber bem Staate ken Fall aller unserer Gemaffer liegt, und die uns gehörigen Seen, Klusse und Ströme durch Schöps

erhalten worden fen.

gen! In dieser hinsicht wagt Ihre über den Wasser, Seld zu halten, muß vom Staate in Belehnung ges

10. Unverbundenes holz auf schiffbaren Kluffen zu flogen, ist ein Recht des Staates, und darf ohne Erlaubnig desfelben von Privatpersonen nicht

12. Die Ufer der Gemaffer gehoren ben Eigens

13. Jedoch konnen die Eigenthumer der Ufer der schiffbaren Gewässer den Schiffahrenden nicht wehren, In Erwägung endlich, daß bei der Direktion sich des Landpfades an selbigen zu bedienen, daran der Wasserbaupolizei die Rechte der Eigenthümer, ju landen, die Schiffe zu befestigen, und die Lassowohl des Staates als der Breger, gehörig gestung im Nothfalle eine Zeit lang an das Ufer ause fich bes Landpfades an felbigen zu bedienen, Daran zuseisen.

ren dem Staate zu.
2. Der Staat kann sein Eigenthumsrecht auf Gemaffer durch angeseztes Land gehort in soweit Die Semaffer keineswegs veräusfern, sondern einzigloem Eigenkhamer des Ufers zu, als diefes neu an

gefezte gand nicht zu einer zwekmäßigern Leitung besistellung bes Gewässers in seinen ehevorigen Stand

Gewäffers erforderlich ift.

henden Infeln, gehören dem Eigenthumer besjenigen noch mit einer Bufe belegt werden, die bem burch Ufers zu, welches zulezt von dem Strome angegrif, seine Unternehmung verursachten Schaden gleich ift. fen und beschädigt wurde, in soweit nemlich, als 27. Dagegen find bei allen Wafferwerfen bewege dieselben nicht zu einer zwekmäßigern Leitung des liche Auffatze auf den Sachbaum (Wehrbaum) in fes Stroms erforderlich find.

Sind durch Entstehung von Infeln in den Rachbarn, sowohl Bafferwertbefigern als Grundber Stromen Die beibfeitigen Ufer bom Strome verlegt figern, daraus tein Rachtheil entfteht.

Seen, und durch zwefmäßige Leitung der Ströme den gen werden, wenn nicht rechtsgültige Unsprache darauf Gewässern abgewonnene Land, wird Eigenthum der vorhanden ist. Unternehmer solcher, der ganzen Staatsgesellschaft 29. Die Wasserbaupolizeis Direktion kann kein nüglichen Arbeiten, welche jedoch nicht ohne bestimmte Ansuchen für Erlaubniß zu Anlegung neuer Wasserbaue Ginehmigung der Wasserbaupolizeis Direktion uns irgend einer Art oder zu Abanderung und Erweiterung ternommen werden fonnen.

forderung der Schiffahrt durch Anlegung von Ras Das allgemeine Beffe beruhen. nalen, die aber nur unter ber Aufficht ber Bafferbaus polizei : Direktion geschehen fann, giebt Anspruch tion find berpflichtet, Die Grunde für eine solche Ber; auf eine auf vorher ergangenen Borschlag von der voll, weigerung auf Begehren dem Forderer der Erlaubniß ziehenden Gewalt durch die Gefezgebung zu bestim-schriftlich und personlich unterschrieben zu beliebigem mende Entschädigung.

bem 9. § der Conffitution gufolge, gegen vollständige Einrichtungen und Unftalten gu treffen. Entschädigung des Eigenthimers angesprochen werden.

21. Gewöhnliche Uferbefestigungen und Damme, gemacht, und wo es nothig ift, angeschlagen werden. die nur zur Sicherung der zunächst an die Gewässer fogenden Grundfincte dienen, muffen bon den Eigen:

thumern der Ufer unterhalten werden.

dammen, die einer gangen Gegend jum Schutze gegen find, mit dem vorzunehmenden Geldstage das aus: Neberschwemmungen Dienen, muffen die Eigenthumer getretenen Raipar Alons Mahler, dem gerechten Bes famtlicher dadurch geschützer Grundfticke im Verhalts gehren deffen Ereditoren zum Theile zu entsprechen,

terhalten werden.

ganglich verboten.

fowohl unter als über dem Waffer, oder in Berande: fortgefahren werden zu thun, was Rechtens ift. rung alter Bafferwerfe, Daninie oder Ufer, vorges nommen werden ohne Borwiffen und bestimmte Ges nehmigung der Wafferbaupolizele Direktion.

26. Jeder, der wider diese beiden lezten IS han: beln wurde, ift ganglichen Erfaz alles durch feine Unternehmung verürsachten Schabens und Wiederheral

fchuldig, in fofern diefes legtere von ber Bafferbaus Die in öffentlichen Bluffen naturlich entftes polizeis Direktion erfoderlich erfunden wird, und foll

weit erlaubt, als den ober oder unterhalb liegenden

worden, fo fallt bas Eigenthum ber Infel im Ber: 28. Einem schon vorhandenen Wasserwerf irgend baltnig derliferbeschabigungen den beidf. Uferbesitzern zu. einer Art darf das zu seinem Betriebe zufolge feines 18. Alles durch fünftliche Abgrabungen der unabgeanderten Zustandes nothige Wasser nicht entzo:

der schon vorhandenen Baue verweigern, ohne hierzu Die Schiffbarmachung ber Strome, und Bei Grunde gu haben, die auf der schuldigen Gorge fur

30. Die Mitglieder der Wafferbaupolizei: Diret,

Gebrauch mitzutheilen.

20. Bei Ausführung ahnlicher allgemein nut; 31. Die vollziehende Gewalt ift beauftragt, für licher Unternehmungen darf das Partifulareigenthum, die Beforgung der Wasserbaupolizei die erfoderlichen

32. Diefes Gefeg foll gedruft, überall befannt

Bekanntmachung.

Da wir endlich nach hebung großer unvorhers 22. Bur Unlegung und Unterhaltung von haupt: gefehener hinderniffe einigermaßen in Stand gefest nisse des ihnen drobenden Schadens beitragen. und wir ihnen anzuzeigen haben, daß es hauptfach, 23. Damme aber, die zu besondern Zwecken ant lich um die Berichtigung im Liegenden, und um gelegt werden, muffen ausschliessend von den Unters Vorrechtsanstande zu thun ift; so find desnahen alle nehmern folcher besondern Unffalten angelegt und uns und jede, fo an ihm im Liegenden oder Fahrenben gu fodern haben, aufgefodert, auf den 22sten Den 24. Jeder neue Wafferbau, wodurch ber Ausfluß 1800. an dem Sigungsorte Des Bezirksgerichts ju eines Gees auf irgend eine Weise gehemmt wird, ift Lugern, Morgens um 8 Uhr perfonlich, oder durch lich verboten. Bewollmachtigte zu erscheinen, und die Innhaber 25. Sowohl an Privat; als öffentlichen Gewäß von den lezten Gulten auf dem Knuthwylerbad fols fern darf fein Wafferbau irgend einer Urt, er beftebe che vorzulegen. Im Richterscheinungefalle der eint nun in Unlegung von Bafferwerten und Dammen, oder andern Creditoren wird nichts beffomeniger

Luzern, den 24sten hornung 1800. Im Ramen und aus Befehl des Diftrifteges richts allda,

Jof. hochftrager, Gerichtschr. Bum brucken bewilliget ,

Bingeng Ruttimann, Reg. Statth